

Vergabestelle:
Region Hannover
Fachbereich Verkehr
Hildesheimer Straße 20
30169 Hannover

Ort: Hannover
Datum: 17.01.2024
Telefon: 0511 616-23410
Fax: 0511 616-1124258
E-Mail: Melanie.saraval@region-hannover.de
Az.-Nr.: MNW_Fachlich

Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung für freiberufliche Leistungen Vergabeverfahren in Anlehnung an die UVgO

Bezeichnung der Leistung:

Mobilnetzwerk Hannover – Fachliche Begleitung/Unterstützung in der Maßnahmenumsetzung

- 1) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:
 - Vergabeunterlagen werden nur elektronisch (per Bekanntmachung auf Hannover.de und E-Mail) zur Verfügung gestellt
 - Vergabeunterlagen werden auch elektronisch zur Verfügung gestellt.
 - Es werden elektronische Angebote akzeptiert
 - ohne elektronische Signatur (Textform).
 - mit fortgeschrittener elektronischer Signatur.
 - mit qualifizierter elektronischer Signatur.
 - kein elektronisches Vergabeverfahren, Angebote sind schriftlich einzureichen

- 2) Art des Auftrags:
 - Rahmenvereinbarung für freiberufliche Leistungen außerhalb der HOAI
 - Einzelauftrag für freiberufliche Leistungen außerhalb der HOAI
 - Beratungsleistung / Besondere Leistung nach HOAI

- 3) Ort der Ausführung:
Region Hannover

- 4) Art und Umfang der Leistung:
Für die fachliche Unterstützung des Mobilnetzwerkes zur Maßnahmenumsetzung des VEP 2035+ der Region Hannover wird für den Zeitraum März 2025 bis Februar 2027 ein Ingenieurbüro gesucht.

Zu den Aufgaben gehören:

- AP 1: Unfalldatenbank der Region Hannover
- AP 2: Fachliche Begleitung von Leuchtturmprojekten in der Region Hannover
- AP 3: Nahmobilitätsförderung
- AP 4: Verkehrsberuhigung durch Quartiersblöcke (Bestandsquartiere)
- AP 5: Kommunikation mit Auftraggeberin

5) Ausführungsfristen:

- Beginn des Vertrages **03/2025**
- Vertragsende **02/2027**
- Vertragslaufzeit/Dauer der Leistungen

6) Interessenbekundung/Anforderung der Vergabeunterlagen

Wichtig, bitte beachten!

Bei Interesse an einer Angebotsabgabe sendet der Bieter eine formlose Interessensbekundung bis spätestens zum **7. Februar 2025, 24:00 Uhr an die folgenden E-Mail-Adressen:**

vergabe@steuernlenkenbauen.de und
Melanie.Saraval@region-hannover.de

Der Bieter erhält im Anschluss zeitnah alle Ausschreibungsunterlagen als Einzeldokument im PDF- oder Excelformat.

Dieser Bekanntmachung/Veröffentlichung auf Hannover.de liegen bereits alle Ausschreibungsunterlagen im zusammengeführten PDF-Format bei, weshalb sie auf dieser Grundlage mit der Angebotskalkulation beginnen können.

Die Abgabe einer Interessensbekundung ist dennoch verpflichtend, unter anderem damit der Vergabestelle die potenziellen Bieter bekannt sind.

Bis zur Angebotsfrist am **17. Februar 2025, 23:59 Uhr gibt der Bieter schriftlich ein verbindliches Angebot ab. Weitere wichtige Informationen zur Angebotsabgabe sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen.**

7) Anschrift, an die die Angebote einzureichen sind:

Region Hannover
Fachbereich Verkehr
Team 86.01
Hildesheimer Straße 20
30169 Hannover

8) Angebotssprache: Deutsch

Ablauf der Angebotsfrist **17.02.2025; 23:59 Uhr**



- 9) Mit dem Angebot ist eine Erklärung abzugeben, dass eine Berufshaftpflichtversicherung mit Deckungshöhe für Personen- und Sachschäden von jeweils 1.500.000,00 € vorliegt bzw. zu Auftragsbeginn vorgelegt wird.
- 10) Zuschlagskriterium: 100 % Qualität (*Details siehe Ausschreibungsunterlagen*)
- 11) Ablauf der Bindefrist: **12.03.2025**



17.01.2025

Mobilnetzwerk Hannover – Fachliche Begleitung/Unterstützung in der Maßnahmenumsetzung

INHALTSVERZEICHNIS

Titel	Seitenanzahl
1. Leistungsbeschreibung	11
2. Preisblatt	2
3. Bewertungstabelle	1
4. Anlage VOL/B	15
5. Anlage ZVB	3

17.01.2025

LEISTUNGSBESCHREIBUNG

1. Ausgangslage

Das Mobilnetzwerk ist eine Initiative der Region Hannover, Fachbereich Verkehr. Es vernetzt Akteure und Akteurinnen, die sich für das Thema Verkehrswende und Verkehrssicherheit in der Region Hannover engagieren. Das Mobilnetzwerk bringt Menschen aus Kommunen und Verwaltung, dem Bereich Verkehrsplanung sowie aus Stadtgesellschaft, Wirtschaft und Wissenschaft zusammen.

Die Vision des Mobilnetzwerks ist es, dass alle Menschen in der Region Hannover umweltschonend und sicher mobil sind. Es handelt innovativ, klimabewusst und sozial. Als breites Bündnis von Akteuren und Akteurinnen tritt es für mehr Lebensqualität in den 21 Regionskommunen ein. Dabei setzt das Mobilnetzwerk auf neue Ideen und innovative Konzepte. Interdisziplinäre Schnittstellen werden entwickelt, technische und kreative Ideen gefördert, um so eine verbesserte Lebensqualität durch ein sicheres Umfeld für die Bewohnerinnen und Bewohner der Region Hannover zu bewirken.

Das Netzwerk richtet sich an Personen aus:

- Kommunen und Verwaltung,
- dem Bereich Verkehrsplanung
- sowie an Stadtgesellschaft, Wirtschaft und Wissenschaft.

Weitere Informationen unter: www.mobilnetzwerk.de

Verkehrsentwicklungsplan 2035+ – Aktionsprogramm Verkehrswende

Die Region Hannover hat sich das Ziel gesetzt, in der Zukunft bis 2035 klimaneutral zu werden. Hierzu muss auch der Verkehrssektor seinen Beitrag leisten. Als Etappenziel zu einer klimaneutralen Region soll durch das „Aktionsprogramm Verkehrswende“ bis 2035 eine CO₂-Minderung der verkehrsbedingten Emissionen in der Region Hannover um 70 Prozent erreicht werden. Um dieses ambitionierte Ziel zu erreichen, ist eine Strategie aus Pull- und Push-Maßnahmen erforderlich, die die einzelnen Handlungsfelder integriert angeht.

Das „Aktionsprogramm Verkehrswende“ zielt auf die Erreichung der Umweltziele (CO₂-Minderung), aber genauso auf mehr Aufenthalts- und

Lebensqualität in der Region. Sie kann nur gelingen, wenn sie für die Menschen in der Region die Lebensqualität spürbar erhöht, eine flexible und vernetzte Mobilität in der gesamten Region sichert, kurze Wege ermöglicht, auf attraktiven und sicheren Straßen zur Nahmobilität einlädt und Platz für lebenswerte Straßenräume mit hoher Aufenthaltsqualität schafft.

Hierzu ist eine gerechtere Straßenraumaufteilung mit weniger Flächenbedarf für den ruhenden und fließenden Kfz-Verkehr erforderlich. Die zurückgelegten Kilometer mit dem Rad und mit dem ÖPNV werden verdoppelt und die Pkw-Verkehrsleistung halbiert. Alternative Mobilitätsangebote in der gesamten Region machen 25 Prozent der Pkws in der Region überflüssig.

Eine Kernbotschaft des VEP 2035+ lautet: In allen aufgezeigten Themenfeldern müssen sowohl kurz- als auch langfristige Maßnahmenansätze zeitnah angegangen werden, um die Verkehrswende voranzutreiben. Dabei müssen neben Anreizen und Angebotsverbesserungen auch regulierende Maßnahmen in den Fokus genommen und die Vorzüge von Straßenraumumverteilungen in der Praxis verdeutlicht werden.

Das Mobilnetzwerk setzt hierbei auf Leuchtturm-Projekte, die Handlungsspielräume von Maßnahmen aufzeigen und mit Erfolgsfaktoren auf nachfolgende Projekte wirken sollen.

Für die fachliche Unterstützung des Mobilnetzwerkes zur Maßnahmenumsetzung des VEP 2035+ der Region Hannover wird für den Zeitraum 03/2025 bis 02/2027 ein Ingenieurbüro gesucht.

2. Auftragsgegenstand

Folgende Arbeitspakete sind bei der Angebotserstellung zu berücksichtigen:

AP 1 Unfalldatenbank der Region Hannover

- Jährliche Aktualisierung der Access/PostgreSQL-Unfalldatenbank
- Bereitstellung der jährlichen Unfallzahlen und von gewünschten Sonderauswertungen (z. B. Fahrrad- oder Abbiegeunfälle) als Shape-Dateien für ArcGIS

- Aufbereitung spezifischer Unfallauswertungen für das Mobilnetzwerk, für die Verwaltung der Region Hannover und für die Regionspolitik. Es ist mit 5 Auswertungen pro Jahr zu kalkulieren.
- Die bestehende Datenbank soll perspektivisch durch den Einsatz von KI vereinfacht werden. Auch ohne programmspezifische Kenntnisse (Microsoft Access) sollen KI-gesteuerte Abfragen mit verschiedenen Variablen und automatisierter Auswertung möglich sein.

AP 2 Fachliche Begleitung von Leuchtturmprojekten in der Region Hannover

Prozessbegleitende Evaluation/Monitoring von zwei individuellen Leuchtturmprojekten/Ad-hoc-Maßnahmen in den Kommunen der Region Hannover pro Jahr. Dazu gehören Verkehrserhebungen, Befragungen, Visualisierungen, Konzeption von Verkehrsszenarien, Beratung und Teilnahme an Fachausschüssen.

Hinweis: Ein Leuchtturmprojekt steht bereits fest und umfasst bisher die folgenden Aspekte: Erstellung eines Verkehrskonzeptes für das Schulumfeld der Brüder-Grimm-Schule und die Straße „Im Sande“ in Seelze, OT Letter. Es besteht dringender Handlungsbedarf aufgrund hoher Nutzungskonflikte im Sinne der Verkehrssicherheit, Elterntaxis und Schulmobilität.

AP 3 Nahmobilitätsförderung

Erstellung von Nahmobilitätskonzepten für ausgewählte Quartiere in bis zu vier Umlandkommunen der Region Hannover. In der RH gibt es unterschiedliche Herausforderungen je nach räumlicher Prägung (Innenstädte, städtische Quartiere, suburbane und ländlich geprägte Ortsteile, Bahnhöfe und Stationen), die zu berücksichtigen sind. An den individuellen Handlungsansätzen ist sich zu orientieren.

Die Konzepte können dabei folgende Punkte umfassen:

- Maßnahmen zur Stärkung des Fußverkehrs
- Maßnahmen zur Stärkung des Radverkehrs unter Berücksichtigung des Radverkehrskonzeptes der RH und der betreffenden Kommune (*falls vorhanden*)
- Umverteilung des Straßenraums zugunsten des Umweltverbundes
- Verkehrsberuhigung
- Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit
- Verbesserung der Barrierefreiheit
- Parkraummanagement
- Flexible Mobilität und Verknüpfungspunkte
- Bahnhofsumfeldgestaltung
- Wegeverbindung/Verknüpfung von Bahnhof und Ortszentren

Ein partizipatives Vorgehen muss bei der Erstellung der Konzepte unbedingt mitberücksichtigt werden (Workshops und Begehungen). Die Ergebnisse sollen Maßnahmenempfehlungen inkl. Kostenschätzung beinhalten.

Im Angebot und dem geforderten wertungsrelevanten Konzept ist die geplante Vorgehensweise und der angebotene Umfang zu spezifizieren.

AP 4 Verkehrsberuhigung durch Quartiersblöcke (Bestandsquartiere)

Insgesamt sollen laut VEP 2035+ bis zu 50 Quartiersblöcke in den Umlandkommunen umgesetzt werden, indem der Kfz-Durchgangsverkehr z. B. durch Diagonalsperren unterbunden und das Nebennetz für Radrouten, Fußverkehr, Spiel- und Aufenthaltszonen deutlich attraktiver gestaltet wird.

Das folgende Vorgehen ist hier vorgesehen:

Schritt 1: Identifikation und Auswahl geeigneter Quartiere in den Umlandkommunen der RH

Schritt 2: Informationsveranstaltung für die Kommunen
Präsentation der Ergebnisse, Ziele, Beispiele für Quartiersblöcke und konkreter Ablauf und Anforderungen an die Kommunen. Es ist mit 10 Veranstaltungen zu kalkulieren.

Schritt 3: Konkrete Konzeption und Vorplanung von bis zu 4 Quartiersblöcken pro Jahr

Anmerkung: Das Mobilnetzwerk wird für die Kommunen, gemeinsam mit einem externen Designbüro, Elemente zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität vorhalten (z. B. Sitzmöbel).

AP 5 Kommunikation mit Auftraggeberin

Regelmäßige Absprachetermine mit der Auftraggeberin (alle 4 Wochen, Dauer bis zu 2 Stunden).

3. Zeitplan

Der Zeitrahmen für die Prozessbegleitung des Mobilnetzwerkes ist auf die Dauer von 2 Jahren festgelegt (03/2025 bis 02/2027).

4. Art und Ablauf des Vergabeverfahrens

Die Region Hannover fordert in Anlehnung an eine öffentliche Ausschreibung zur Angebotsabgabe für den Auftrag „Mobilnetzwerk – Fachliche Begleitung/Unterstützung in der Maßnahmenumsetzung“ auf. Bei der geforderten Leistung handelt es sich um freiberufliche Leistungen und Dienstleistungen. Die Vergabe wird als freiberufliche Leistung veröffentlicht, da der Anteil freiberuflicher Tätigkeiten überwiegt.

Gegenstand der Vergabe sind die unter Titel 2 bezeichneten Leistungen.

Vergabestelle und Auftraggeberin ist die Region Hannover. Durch die Region Hannover erfolgt auch die Zuschlagserteilung.

Das Vergabeverfahren ist zweistufig aufgebaut.

Bei Interesse an einer Angebotsabgabe sendet der Bieter eine formlose Interessensbekundung bis spätestens zum **7. Februar 2025, 24:00 Uhr** an die folgenden E-Mail-Adressen:

Melanie.Saraval@region-hannover.de und
vergabe@steuernlenkenbauen.de



Der Bieter erhält im Anschluss zeitnah alle Ausschreibungsunterlagen als Einzeldokument im PDF- oder Excelformat. Dieser Bekanntmachung/Veröffentlichung auf Hannover.de liegen bereits alle Ausschreibungsunterlagen im zusammengeführten PDF-Format bei, weshalb sie auf dieser Grundlage mit der Angebotskalkulation beginnen können. Die Abgabe einer Interessensbekundung ist dennoch verpflichtend, unter anderem damit der Vergabestelle die potenziellen Bieter bekannt sind.

Bis zur Angebotsfrist gibt der Bieter schriftlich ein verbindliches Angebot ab.

Angebotsfrist des schriftlichen Angebotes:

17. Februar 2025, 23:59 Uhr

Das Angebot ist schriftlich und rechtsverbindlich unterschieden in einen verschlossenen Umschlag unter Angabe des Absenders und dem deutlichen Hinweis „ – **ANGEBOT – Bitte nicht öffnen!**“ auf dem Postweg an folgende Anschrift zu senden:

**Region Hannover
Team 86.01
Hildesheimer Str. 20
30169 Hannover**

Die Kommunikation im Verfahren erfolgt ausschließlich schriftlich. Fragen der Bietenden werden daher nur beantwortet, wenn diese schriftlich gestellt werden. Diese sind digital zu richten an:

vergabe@steuernlenkenbauen.de und
Melanie.Saraval@region-hannover.de

Die Antworten werden in anonymisierter Form allen Bietenden zur Kenntnis gegeben. Telefonische Auskünfte werden nicht erteilt. Letzter Termin für den Eingang von Rückfragen ist der

10. Februar 2025, 23:59 Uhr.

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung eines Bewerbers Unklarheiten, so hat dieser die Vergabestelle unverzüglich nach Kenntnis vor seiner Angebotsabgabe darauf hinzuweisen.

Die Antworten werden in anonymisierter Form allen Bietenden zur Kenntnis gegeben. Telefonische Auskünfte werden nicht erteilt.

Bindefrist:

Die Bindefrist endet am

12. März 2025, 24:00 Uhr.

Sollte absehbar sein, dass ein Zuschlag bis zum Ende der Bindefrist nicht erfolgen kann, behält sich die Auftraggeberin vor, die Bieter zu einer angemessenen Verlängerung der Bindefrist aufzufordern.

Abgabefrist

Die Kommunikation im Verfahren erfolgt ausschließlich schriftlich. Fragen der Bietenden werden daher nur beantwortet, wenn diese schriftlich gestellt werden. Diese sind digital zu richten an: Melanie.Saraval@region-hannover.de und vergabe@steuernlenkenbauen.de

Die Antworten werden in anonymisierter Form allen Bietenden zur Kenntnis gegeben. Telefonische Auskünfte werden nicht erteilt.

Form und Inhalt des Angebots

Es ist ein den Anforderungen der Aufgabenbeschreibung entsprechendes Angebot zu erstellen. Das Angebot muss Angaben über die Höhe der Vergütung und die Abrechnungsmodalitäten enthalten. Es wird insoweit insbesondere folgende Aufschlüsselung erwartet:

- Konzept zum partizipativen Ansatz in AP 3 Nahmobilitätsförderung
- Referenzen der beteiligten Personen
- Höhe des Gesamthonorars
- Personalkosten in Stunden- und Tagessätzen

Die Kalkulation des Angebotspreises erfolgt im beiliegenden Preisblatt.

Konzept partizipativer Ansatz in AP 3 Nahmobilitätsförderung

a) Anforderungen an das Konzept

Der Bieter gibt mit seinem Angebot ein Konzeptpapier ab, in welchem er erläutert, auf welche partizipativen Ansätze er in AP 3 Nahmobilitätsförderung zurückgreifen möchte. Außerdem beschreibt er welchen Mehrwert die Ansätze haben. Die Angaben aus dem Konzept sind wertungsrelevant.

Es darf ein Text von maximal drei DIN A4 Seiten abgegeben werden. Für die Formatierung des Textes sind folgende Vorgaben zu beachten: Schriftart Arial, Schriftgröße 11, Zeilenabstand 1,15 Zeilen, Seitenränder links und rechts 2,0 cm. Zur Veranschaulichung dienende Abbildungen oder Grafiken können ergänzend am Ende des Textes oder als Anlage beigefügt werden.

b) Bewertung des Konzeptes

Die Bewertung des Konzeptes erfolgt durch eine Bewertungskommission. Die Punktesystematik ist der Bewertungstabelle zu entnehmen. Jedes Mitglied der Kommission nimmt die Bewertung der schriftlichen Ausführungen selbständig vor. Die Ergebnisse der Einzelbewertungen werden in einer Gesamtbewertung zusammengefasst. Dabei werden in den einzelnen Kriterien erreichte Punkte gemittelt und in die Gesamtbewertung übernommen. Die Rundung der Ergebnisse erfolgt auf die zweite Nachkommastelle.

Die Bewertung erfolgt auf einer Skala von 0 bis 4 Punkten und ist folgendermaßen gegliedert:

4 Punkte: Die Ausführungen sind für die Auftraggeberin in allen Punkten nachvollziehbar und plausibel und lassen die Bewältigung der Problemstellung in vollem Umfang erwarten.

3 Punkte: Die Ausführungen sind für die Auftraggeberin in fast allen Punkten nachvollziehbar und plausibel und lassen die Bewältigung der Problemstellung in nahezu vollem Umfang erwarten.

2 Punkte: Die Ausführungen sind für die Auftraggeberin im Wesentlichen nachvollziehbar und plausibel und lassen die Bewältigung der Problemstellung in überwiegendem Umfang erwarten.



1 Punkt: Die Ausführungen sind für die Auftraggeberin nur geringfügig nachvollziehbar und plausibel und lassen die Bewältigung der Problemstellung in geringem Umfang erwarten.

0 Punkte: Die Ausführungen sind für die Auftraggeberin nicht nachvollziehbar und plausibel und lassen die Bewältigung der Problemstellung nicht erwarten.

Bewertungskriterien

Die Angebote werden nach den folgenden Kriterien bewertet:

Kriterium	Gewichtung
Höhe der Kosten	40 %
Konzept partizipativer Ansatz in AP 3 Nahmobilitätsförderung	20 %
Projektreferenzen einer am Projekt mitarbeitenden Person im Bereich Evaluation/Monitoring, Erstellung von Nahmobilitätskonzepten, Fuß- und Radverkehrsförderung, Verkehrsberuhigung durch Identifikation geeigneter Standorte und Konzeption von Quartiersblöcken seit dem Jahr 2020	40 %

Vorab ausgeschlossen werden Angebote:

- die nicht unterzeichnet sind,
- die nicht fristgerecht eingegangen sind.

5. Weitere Rahmenbedingungen

- Leistungen, die über den beschriebenen Umfang hinausgehen, werden nach besonderer Aufforderung durch die AG erbracht und nach tatsächlichem Zeitaufwand vergütet. Die Aufzeichnung der Stundennachweise für diese Leistungen sind unmittelbar nach der Erbringung der AG vorzulegen.
- Die in dem Preisblatt genannten Mengen dienen der Wertung der Angebote, die Abrechnung erfolgt auf Nachweis der tatsächlich erbrachten Leistungen gemäß den Positionen des Preisblattes. Ein Anspruch auf die Gesamtleistung und somit auf das Gesamthonorar des Angebotes besteht nicht.

- Anfallende Fahrtkosten und Reisekosten müssen in die entsprechenden Positionen integriert werden und werden nicht gesondert vergütet.

6. Nebenangebote und Losvorbehalte

Nebenangebote sind ausgeschlossen. Eine Losaufteilung ist nicht vorgesehen.

7. Einsatz von Subunternehmern

Der Einsatz eines Subunternehmens ist dann möglich, wenn das Verhältnis zwischen Unternehmen und Subunternehmen vertraglich geregelt ist. Dies betrifft insbesondere die Aspekte der Haftung und der Ansprechperson(en). Zum Einsatz von Subunternehmern ist im Angebot schriftlich Stellung zu nehmen. Die Anforderungen der Vergabeunterlagen gelten vollumfänglich auch für mögliche Subunternehmen. Im Verhältnis zur Auftraggeberin bleibt der Bieter/Auftragnehmer auch bei Einsatz eines Subunternehmers in jedem Fall selbst verantwortlich.

8. Bietergemeinschaften

Die Abgabe eines Angebots durch eine Arbeitsgemeinschaft oder andere gemeinschaftliche Bieter (im Folgenden: Bietergemeinschaften) ist vorbehaltlich etwaiger wettbewerbsbeschränkender Absprachen zugelassen. Die Bietergemeinschaft muss im Angebot ihre Mitglieder bezeichnen und einen uneingeschränkt bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages benennen, der stellvertretend für sämtliche Mitglieder der Bietergemeinschaft als Ansprechpartner dient.

9. Vertragsbedingungen

Es werden als Vertragsbedingungen die

- **VOL/B** (Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen, Fassung 2003, vom 5. August 2003) sowie die

- **ZVB** (Zusätzliche Vertragsbedingungen des Landes Niedersachsen für die Ausführung von Lieferungen und Leistungen, Stand Januar 2020)

vereinbart. Mit der Abgabe eines Angebots stimmt der Bieter diesen Vertragsbedingungen zu. Die VOL/B sowie die ZVB in der genannten Fassung werden zusammen mit den anderen Vergabeunterlagen Verfügung gestellt.

Ich freue mich auf Ihr Angebot und werde Sie über den weiteren Verfahrensablauf unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Melanie Saraval

Bieter:														
					Kalkulationsgrundlage (informativ):									
Pos.	Beschreibung	Menge	Einheit	EP	GP	Projektleitung		Sachbearbeitung		Fachkraft		Hilfskraft		Sachkosten / Fremdleistungen
				€	€ / netto	h	€/h	h	€/h	h	€/h	h	€/h	€
1	Unfalldatenbank													
1.1	Jährliche Aktualisierung der Access/PostgreSQL- Unfalldatenbank	1,00	pauschal											
1.2	Bereitstellung der jährlichen Unfallzahlen und von gewünschten Sonderauswertungen (z.B. Fahrrad- oder Abbiegeunfälle) als shape-Dateien für ArcGIS	1,00	pauschal											
1.3	Aufbereitung spezifischer Unfallauswertungen für das Mobilnetzwerk <i>Es ist mit 10 Auswertungen zu kalkulieren.</i>	10,00	Stück											
1.4	Weiterentwicklung der Datenbank unter Berücksichtigung von KI	1,00	pauschal											
	Summe 1 Unfalldatenbank [1.1 - 1.4]													
2	Fachliche Begleitung von Leuchtturmprojekten in der Region Hannover													
2.1	Prozessbegleitende Evaluation/Monitoring von individuellen Leuchtturmprojekten/Ad-hoc-Maßnahmen in den Kommunen der Region Hannover <i>Es ist mit 4 Maßnahmen zu kalkulieren.</i>	4,00	Stück											
	Summe 2 Fachliche Begleitung von Leuchtturmprojekten in der Region Hannover [2.1]													
3	Nahmobilitätsförderung													
3.1	Erstellung von Nahmobilitätskonzepten für ausgewählte Quartiere in bis zu vier Umlandkommunen der Region Hannover <i>Es ist mit 4 Konzepten zu kalkulieren.</i>	4,00	Stück											
	Summe 3 Nahmobilitätsförderung [3.1]													
4	Verkehrsberuhigung durch Quartiersblöcke													
4.1	Identifikation und Auswahl geeigneter Quartiere in den Umlandkommunen der RH	1,00	pauschal											
4.2	Informationsveranstaltung für die Kommunen <i>Ziele, Beispiele für Quartiersblöcke und konkreter Ablauf und Anforderungen an die Kommunen</i> <i>Es ist mit 10 Veranstaltungen zu kalkulieren</i>	10,00	Stück											
4.3	Konkrete Konzeption und Umsetzung von Quartiersblöcken <i>Es ist mit 8 Quartiersblöcken zu kalkulieren</i>	8,00	Stück											
	Summe 4 Verkehrsberuhigung durch Quartiersblöcke [4.1 - 4.3]													
5	Kommunikation mit Auftraggeberin													
5.1	Regelmäßige Absprachetermine mit der Auftraggeberin <i>alle 4 Wochen, Dauer bis zu 2 Stunden</i>	24,00	Stück											
	Summe 5 Kommunikation mit Auftraggeberin [5.1]													

Bieter:

Summe 1 Unfalldatenbank			
Summe 2 Fachliche Begleitung von Leuchtturmprojekten in der Region Hannover			
Summe 3 Nahmobilitätsförderung			
Summe 4 Verkehrsberuhigung durch Quartiersblöcke			
Summe 5 Kommunikation mit Auftraggeberin			
Gesamtsumme, netto			
Mehrwertsteuer	%	19	
Angebotssumme, brutto			

Bewertungsmatrix Vergabe																		
Mobilnetzwerk Hannover – Fachliche Begleitung/Unterstützung in der Maßnahmenumsetzung																		
Kriterien	Bewertungsskalen			Eingangsgrößen					Benotung ("Schulnoten")					gewichtete Benotungsanteile				
	Min.	max. vertretbar (=2 x Min.)	Wichtung	Büro A	Büro B	Büro C	Büro D	...	Büro A	Büro B	Büro C	Büro D	...	Büro A	Büro B	Büro C	Büro D	...
A. Monetäre Kriterien	Wertgrenzen			Angebote inkl. MwSt. und inkl. Nebenkosten [T€]														
Angebotspreis (gem. Preisblatt) Lineare Skalierung zwischen Minimalangebot (Schulnote 1) und maximal vertretbarem Angebot (= Doppelter Wert des Minimalangebotes; Schulnote 6)	- €	- €	40%															
B. Fachliche Kriterien				fachliche Bewertung der Angebote														
B.1 Konzept partizipativer Ansatz in AP 3 Nahmobilitätsförderung																		
Der Bieter gibt mit seinem Angebot ein Konzeptpapier ab, in welchem er erläutert, auf welche partizipativen Ansätze er in AP 3 Nahmobilitätsförderung zurückgreifen möchte. Außerdem beschreibt er welchen Mehrwert die Ansätze haben.	0	4	20%															
<ul style="list-style-type: none"> • 4 Punkte: Die Ausführungen sind für die Auftraggeberin in allen Punkten nachvollziehbar und plausibel und lassen die Bewältigung der Problemstellung in vollem Umfang erwarten. • 3 Punkte: Die Ausführungen sind für die Auftraggeberin in fast allen Punkten nachvollziehbar und plausibel und lassen die Bewältigung der Problemstellung in nahezu vollem Umfang erwarten. • 2 Punkte: Die Ausführungen sind für die Auftraggeberin im Wesentlichen nachvollziehbar und plausibel und lassen die Bewältigung der Problemstellung in überwiegendem Umfang erwarten. • 1 Punkt: Die Ausführungen sind für die Auftraggeberin nur geringfügig nachvollziehbar und plausibel und lassen die Bewältigung der Problemstellung in geringem Umfang erwarten. • 0 Punkte: Die Ausführungen sind für die Auftraggeberin nicht nachvollziehbar und plausibel und lassen die Bewältigung der Problemstellung nicht erwarten. 																		
B.2 Referenzen																		
Projektreferenzen einer am Projekt mitarbeitenden Person im Bereich Evaluation/ Monitoring, Erstellung von Nahmobilitätskonzepten, Fuß- und Radverkehrsförderung, Verkehrsberuhigung durch Identifikation geeigneter Standorte und Konzeption von Quartiersblöcken seit dem Jahr 2020	0	3	40%															
<ul style="list-style-type: none"> • 3 Punkte: mehr als 2 passende Referenzen • 2 Punkte: 2 passende Referenzen • 1 Punkt: 1 passende Referenz • 0 Punkte: keine passende Referenz 																		
			100%	Ergebnis														

Die Bewertungen werden in Schulnoten von "sehr gut" (Notenwert 1) bis "ungenügend" (Notenwert 6) umgerechnet/skaliert, "Sehr gut plus" wird nicht vergeben (ein Notenwert kleiner 1 kommt nicht vor).

Die Kriterien sind:

- **monetäre Kriterien** Der niedrigste Preis wird mit "sehr gut" bewertet. Preise, die ein maximal Vielfaches (gewählter Faktor ist "2") von diesem Preis erreichen oder überschreiben werden mit "ungenügend" benotet. Dazwischen wird linear zwischen den Notenwerten 1 und 6 skaliert
- **fachliche Kriterien** Für jedes Kriterium kann eine eigene lineare Skala angegeben werden, wobei bei diesen Skalen der Minimalwert dem Notenwert 6 und der Maximalwert dem Notenwert 1 entspricht.

Aufgrund der Gewichtung der einzelnen Kriterien, werden in den Spalten des Bereichs "gewichtete Benotungsanteile" kleine Werte berechnet, die erst in der Summe wieder einen nachvollziehbaren Notenwert ergeben. Dieser Wert kann im Bereich "Ergebnis" abgelesen werden.

Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz

Bundesanzeiger



ISSN 0720-6100

G 1990

Jahrgang 55

Ausgegeben am Dienstag, dem 23. September 2003

Nummer 178a

**Bekanntmachung
der Neufassung der Allgemeinen Vertragsbedingungen
für die Ausführung von Leistungen
(VOL/B)
- Fassung 2003 -**

Vom 5. August 2003

!!! Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis !!!

Präambel.....	4
§ 1 Art und Umfang der Leistungen.....	4
§ 2 Änderungen der Leistung.....	4
§ 3 Ausführungsunterlagen.....	5
§ 4 Ausführung der Leistung.....	5
§ 5 Behinderung und Unterbrechung der Leistung.....	6
§ 6 Art der Anlieferung und Versand.....	6
§ 7 Pflichtverletzungen des Auftragnehmers.....	7
§ 8 Lösung des Vertrags durch den Auftraggeber.....	8
§ 9 Verzug des Auftraggebers, Lösung des Vertrags durch den Auftragnehmer.....	8
§ 10 Obhutspflichten.....	9
§ 11 Vertragsstrafe.....	9
§ 12 Güteprüfung.....	9
§ 13 Abnahme.....	10
§ 14 Mängelansprüche und Verjährung.....	11
§ 15 Rechnung.....	12
§ 16 Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen.....	13
§ 17 Zahlung.....	13
§ 18 Sicherheitsleistung.....	14
§ 19 Streitigkeiten.....	15

**Bekanntmachung
der Neufassung der Allgemeinen Vertragsbedingungen
für die Ausführung von Leistungen
(VOL/B)
- Fassung 2003 -**

Vom 5. August 2003

Nachstehend wird die vom Hauptausschuss des Deutschen Verdingungsausschusses (DVAL) erarbeitete und vom Vorstand des DVAL genehmigte Neufassung der Verdingungsordnung für Leistungen, Teil B „Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) bekannt gegeben (Anlage).

Wegen des zwischenzeitlich in Kraft getretenen Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts vom 29. November 2001 (BGBl. I S. 3138) war die VOL Teil B unter Berücksichtigung von Rechtsprechung und Literatur zu überarbeiten.

Berlin, den 5. August 2003

I B 3 – 26 50 00 / 12 –

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Im Auftrag
Dr. Marx

**VOL Teil B
Allgemeine Vertragsbedingungen
für die Ausführung von Leistungen
(VOL/B)**

Fassung 2003

Präambel

Die nachstehenden Allgemeinen Vertragsbedingungen sind bestimmt für Verträge über Leistungen, insbesondere für Dienst-, Kauf- und Werkverträge sowie für Verträge über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen.

**§ 1
Art und Umfang der Leistungen**

1. Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch den Vertrag bestimmt.
2. Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander
 - a) die Leistungsbeschreibung
 - b) Besondere Vertragsbedingungen
 - c) etwaige Ergänzende Vertragsbedingungen
 - d) etwaige Zusätzliche Vertragsbedingungen
 - e) etwaige allgemeine Technische Vertragsbedingungen
 - f) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

**§ 2
Änderungen der Leistung**

1. Der Auftraggeber kann nachträglich Änderungen in der Beschaffenheit der Leistung im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers verlangen, es sei denn, dies ist für den Auftragnehmer unzumutbar.
2. Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die Leistungsänderung, so hat er sie dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Teilt der Auftraggeber die Bedenken des Auftragnehmers nicht, so bleibt er für seine Angaben und Anordnungen verantwortlich. Zu einer gutachtlichen Äußerung ist der Auftragnehmer nur aufgrund eines gesonderten Auftrags verpflichtet.
3. Werden durch Änderung in der Beschaffenheit der Leistung die Grundlagen des Preises für die im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten zu vereinbaren. In der Vereinbarung sind etwaige Auswirkungen der Leistungsänderung auf sonstige Vertragsbedingungen, insbesondere auf Ausführungsfristen, zu berücksichtigen. Diese Vereinbarung ist unverzüglich zu treffen.

4. (1) Leistungen, die der Auftragnehmer ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nicht vergütet. Solche Leistungen hat er auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zurückzunehmen oder zu beseitigen, sonst können sie auf seine Kosten und Gefahr zurückgesandt oder beseitigt werden. Eine Vergütung steht ihm jedoch zu, wenn der Auftraggeber solche Leistungen nachträglich annimmt.
- (2) Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

§ 3

Ausführungsunterlagen

1. Die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen sind dem Auftragnehmer unentgeltlich und rechtzeitig zu übergeben, soweit sie nicht allgemein zugänglich sind.
2. Die von den Vertragsparteien einander überlassenen Unterlagen dürfen ohne Zustimmung des Vertragspartners weder veröffentlicht, vervielfältigt noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck genutzt werden. Sie sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf Verlangen zurückzugeben.

§ 4

Ausführung der Leistung

1. (1) Der Auftragnehmer hat die Leistung unter eigener Verantwortung nach dem Vertrag auszuführen. Dabei hat er die Handelsbräuche, die anerkannten Regeln der Technik sowie die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen zu beachten.

(2) Der Auftragnehmer ist für die Erfüllung der gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Arbeitnehmern allein verantwortlich. Es ist ausschließlich seine Aufgabe, die Vereinbarungen und Maßnahmen zu treffen, die sein Verhältnis zu seinen Arbeitnehmern regeln.
2. (1) Ist mit dem Auftraggeber vereinbart, dass er sich von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung unterrichten kann, so ist ihm innerhalb der Geschäfts- oder Betriebsstunden zu den Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen, in denen die Gegenstände der Leistung oder Teile von ihr hergestellt oder die hierfür bestimmten Stoffe gelagert werden, Zutritt zu gewähren. Auf Wunsch sind ihm die zur Unterrichtung erforderlichen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen und die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.

(2) Dabei hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Preisgabe von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen des Auftragnehmers.

(3) Alle bei der Besichtigung oder aus den Unterlagen und der sonstigen Unterrichtung erworbenen Kenntnisse von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen sind vertraulich zu behandeln. Bei Missbrauch haftet der Auftraggeber.

3. Für die Qualität der Zulieferungen des Auftraggebers sowie für die von ihm vereinbarten Leistungen anderer haftet der Auftraggeber, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Auftragnehmer hat die Pflicht, dem Auftraggeber die bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt erkennbaren Mängel der Zulieferungen des Auftraggebers und der vom Auftraggeber vereinbarten Leistungen anderer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er dies, so übernimmt er damit die Haftung.
4. Der Auftragnehmer darf die Ausführung der Leistung oder wesentlicher Teile davon nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers an andere übertragen. Die Zustimmung ist nicht erforderlich bei unwesentlichen Teilleistungen oder solchen Teilleistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers nicht eingerichtet ist. Diese Bestimmung darf nicht zum Nachteil des Handels ausgelegt werden.

§ 5

Behinderung und Unterbrechung der Leistung

1. Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann unterbleiben, wenn die Tatsachen und deren hindernde Wirkung offenkundig sind.
2. (1) Die Ausführungsfristen sind angemessen zu verlängern, wenn die Behinderung im Betrieb des Auftragnehmers durch höhere Gewalt, andere vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände, Streik oder durch rechtlich zulässige Aussperrung verursacht worden ist. Gleiches gilt für solche Behinderungen von Unterauftragnehmern und Zulieferern, soweit und solange der Auftragnehmer tatsächlich oder rechtlich gehindert ist, Ersatzbeschaffungen vorzunehmen.

(2) Falls nichts anderes vereinbart ist, sind die Parteien, wenn eine nach Absatz 1 vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Behinderung länger als drei Monate seit Zugang der Mitteilung gemäß Nr. 1 Satz 1 oder Eintritt des offenkundigen Ereignisses gemäß Nr. 1 Satz 2 dauert berechtigt, binnen 30 Tagen nach Ablauf dieser Zeit durch schriftliche Erklärung den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder ganz oder teilweise von ihm zurückzutreten.
3. Sobald die hindernden Umstände wegfallen, hat der Auftragnehmer unter schriftlicher Mitteilung an den Auftraggeber die Ausführung der Leistung unverzüglich wieder aufzunehmen.

§ 6

Art der Anlieferung und Versand

Der Auftragnehmer hat, soweit der Auftraggeber die Versandkosten gesondert trägt, unter Beachtung der Versandbedingungen des Auftraggebers dessen Interesse sorgfältig zu wahren. Dies bezieht sich insbesondere auf die Wahl des Beförderungsweges, die Wahl und die Ausnutzung des Beförderungsmittels sowie auf die tariflich günstigste Warenbezeichnung.

§ 7

Pflichtverletzungen des Auftragnehmers

1. Im Fall von Pflichtverletzungen des Auftragnehmers finden vorbehaltlich der Regelungen des § 14 VOL/B die gesetzlichen Vorschriften nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anwendung.

2. (1) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber im Fall leicht fahrlässig verursachter Schäden aufgrund von Pflichtverletzungen den entgangenen Gewinn des Auftraggebers nicht zu ersetzen. Die Pflicht zum Ersatz dieser Schäden ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn der Verzug durch Unterauftragnehmer verursacht worden ist, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer vorgeschrieben hat.

(2) Darüber hinaus kann die Schadensersatzpflicht im Einzelfall weiter begrenzt werden. Dabei sollen branchenübliche Lieferbedingungen z. B. dann berücksichtigt werden, wenn die Haftung summenmäßig oder auf die Erstattung von Mehraufwendungen für Ersatzbeschaffungen beschränkt werden soll.

(3) Macht der Auftraggeber Schadensersatz statt der ganzen Leistung oder anstelle davon Aufwendungsersatz geltend, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die ihm überlassenen Unterlagen (Zeichnungen, Berechnungen usw.) unverzüglich zurückzugeben. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer unverzüglich eine Aufstellung über die Art seiner Ansprüche mitzuteilen. Die Mehrkosten für die Ausführung der Leistung durch einen Dritten hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer innerhalb von 3 Monaten nach Abrechnung mit dem Dritten mitzuteilen. Die Höhe der übrigen Ansprüche hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich anzugeben.

(4) Macht der Auftraggeber bei bereits teilweise erbrachter Leistung Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung oder anstelle davon Aufwendungsersatz nur wegen des noch ausstehenden Teils der Leistung geltend, so hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich eine prüfbare Rechnung über den bereits bewirkten Teil der Leistung zu übermitteln. Im Übrigen findet Absatz 3 Anwendung.

3. Übt der Auftraggeber ein Rücktrittsrecht aus, finden Nr. 2 Absatz 3 Sätze 1 und 4 entsprechende Anwendung; bei teilweisem Rücktritt gilt zusätzlich Nr. 2 Absatz 4 Satz 1 entsprechend.

4. (1) Gerät der Auftragnehmer in Verzug, setzt der Auftraggeber dem Auftragnehmer vor Ausübung des Rücktrittsrechtes eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftragnehmers zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Leistung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Leistung besteht. Diese Anfrage ist vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 zu stellen. Bis zum Zugang der Antwort beim Auftragnehmer bleibt dieser zur Leistung berechtigt.

§ 8

Lösung des Vertrags durch den Auftraggeber

1. Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrags dadurch in Frage gestellt ist, dass er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.
2. Der Auftraggeber kann auch vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn sich der Auftragnehmer in bezug auf die Vergabe an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt hat.
3. Im Falle der Kündigung ist die bisherige Leistung, soweit der Auftraggeber für sie Verwendung hat, nach den Vertragspreisen oder nach dem Verhältnis des geleisteten Teils zu der gesamten vertraglichen Leistung auf der Grundlage der Vertragspreise abzurechnen; die nicht verwendbare Leistung wird dem Auftragnehmer auf dessen Kosten zurückgewährt.
4. Die sonstigen gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

§ 9

Verzug des Auftraggebers, Lösung des Vertrags durch den Auftragnehmer

1. Im Fall des Verzugs des Auftraggebers als Schuldner und als Gläubiger finden die gesetzlichen Vorschriften nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anwendung.
2. (1) Unterlässt der Auftraggeber ohne Verschulden eine ihm nach dem Vertrag obliegende Mitwirkung und setzt er dadurch den Auftragnehmer außerstande, die Leistung vertragsgemäß zu erbringen, so kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber zur Erfüllung dieser Mitwirkungspflicht eine angemessene Frist setzen mit der Erklärung, dass er sich vorbehalte, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn die Mitwirkungspflicht nicht bis zum Ablauf der Frist erfüllt werde.

(2) Im Fall der Kündigung sind bis dahin bewirkte Leistungen nach den Vertragspreisen abzurechnen. Im Übrigen hat der Auftragnehmer Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, deren Höhe in entsprechender Anwendung von § 642 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu bestimmen ist.
3. Ansprüche des Auftragnehmers wegen schuldhafter Verletzung von Mitwirkungspflichten durch den Auftraggeber bleiben unberührt.

§ 10 Obhutspflichten

Der Auftragnehmer hat bis zum Gefahrübergang die von ihm ausgeführten Leistungen und die für die Ausführung übergebenen Gegenstände vor Beschädigungen oder Verlust zu schützen.

§ 11 Vertragsstrafe

1. Wenn Vertragsstrafen vereinbart sind, gelten die §§ 339 bis 345 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Eine angemessene Obergrenze ist festzulegen.
2. Ist die Vertragsstrafe für die Überschreitung von Ausführungsfristen vereinbart, darf sie für jede vollendete Woche höchstens 1/2 vom Hundert des Wertes desjenigen Teils der Leistung betragen, der nicht genutzt werden kann. Diese beträgt maximal 8 % . Ist die Vertragsstrafe nach Tagen bemessen, so zählen nur Werktage; ist sie nach Wochen bemessen, so wird jeder Werktag einer angefangenen Woche als 1/6 Woche gerechnet.

Der Auftraggeber kann Ansprüche aus verwirkter Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend machen.

§ 12 Güteprüfung

1. Güteprüfung ist die Prüfung der Leistung auf Erfüllung der vertraglich vereinbarten technischen und damit verbundenen organisatorischen Anforderungen durch den Auftraggeber oder seinen gemäß Vertrag benannten Beauftragten. Die Abnahme bleibt davon unberührt.
2. Ist im Vertrag eine Vereinbarung über die Güteprüfung getroffen, die Bestimmungen über Art, Umfang und Ort der Durchführung enthalten muss, so gelten ergänzend hierzu, falls nichts anderes vereinbart worden ist, die folgenden Bestimmungen:
 - a) Auch Teilleistungen können auf Verlangen des Auftraggebers oder Auftragnehmers geprüft werden, insbesondere in den Fällen, in denen die Prüfung durch die weitere Ausführung wesentlich erschwert oder unmöglich würde.
 - b) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber oder dessen Beauftragten den Zeitpunkt der Bereitstellung der Leistung oder Teilleistungen für die vereinbarten Prüfungen rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Die Parteien legen dann unverzüglich eine Frist fest, innerhalb derer die Prüfungen durchzuführen sind. Verstreicht diese Frist aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat ungenutzt, kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine angemessene Nachfrist setzen mit der Forderung, entweder innerhalb der Nachfrist die Prüfungen durchzuführen oder zu erklären, ob der Auftraggeber auf die Güteprüfung verzichtet. Führt der Auftraggeber die Prüfungen nicht innerhalb der Nachfrist durch und verzichtet der Auftraggeber auf die Prüfungen nicht, so hat er nach dem Ende

der Nachfrist Schadensersatz nach den Vorschriften über den Schuldnerverzug zu leisten.

- c) Der Auftragnehmer hat die zur Güteprüfung erforderlichen Arbeitskräfte, Räume, Maschinen, Geräte, Prüf- und Messeinrichtungen sowie Betriebsstoffe zur Verfügung zu stellen.
- d) Besteht aufgrund der Güteprüfung Einvernehmen über die Zurückweisung der Leistung oder von Teilleistungen als nicht vertragsgemäß, so hat der Auftragnehmer diese durch vertragsgemäße zu ersetzen.
- e) Besteht kein Einvernehmen über die Zurückweisung der Leistung aufgrund von Meinungsverschiedenheiten über das angewandte Prüfverfahren, so kann der Auftragnehmer eine weitere Prüfung durch eine mit dem Auftraggeber zu vereinbarende Prüfstelle verlangen, deren Entscheidung endgültig ist. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der unterliegende Teil.
- f) Der Auftraggeber hat vor Auslieferung der Leistung einen Freigabevermerk zu erteilen. Dieser ist die Voraussetzung für die Auslieferung an den Auftraggeber.
- g) Der Vertragspreis enthält die Kosten, die dem Auftragnehmer durch die vereinbarte Güteprüfung entstehen. Entsprechend der Güteprüfung unbrauchbar gewordene Stücke werden auf die Leistung nicht angerechnet.

§ 13 Abnahme

1. (1) Für den Übergang der Gefahr gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Wenn der Versand oder die Übergabe der fertiggestellten Leistung auf Wunsch des Auftraggebers über den im Vertrag vorgesehenen Termin hinausgeschoben wird, so geht, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt vereinbart ist, für den Zeitraum der Verschiebung die Gefahr auf den Auftraggeber über.

2. (1) Abnahme ist die Erklärung des Auftraggebers, dass der Vertrag der Hauptsache nach erfüllt ist. Ist eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, hat der Auftraggeber innerhalb der vorgesehenen Frist zu erklären, ob er die Leistung abnimmt.

Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern, wenn der Auftragnehmer seine Pflicht zur Beseitigung des Mangels ausdrücklich anerkennt.

Bei Nichtabnahme gibt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Gründe bekannt und setzt, sofern insbesondere eine Nacherfüllung möglich und beiden Parteien zumutbar ist, eine Frist zur erneuten Vorstellung zur Abnahme, unbeschadet des Anspruchs des Auftraggebers aus der Nichteinhaltung des ursprünglichen Erfüllungszeitpunkts.

- (2) Mit der Abnahme entfällt die Haftung des Auftragnehmers für erkannte Mängel, soweit sich der Auftraggeber nicht die Geltendmachung von Rechten wegen eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.
- (3) Hat der Auftraggeber die Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme mit Beginn der Benutzung als erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- (4) Bei der Abnahme von Teilen der Leistung gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.
3. Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer eine angemessene Frist setzen um Sachen, die der Auftraggeber als nicht vertragsgemäß zurückgewiesen hat, fortzuschaffen. Nach Ablauf der Frist kann er diese Sachen unter möglichster Wahrung der Interessen des Auftragnehmers auf dessen Kosten veräußern.

§ 14

Mängelansprüche und Verjährung

1. Ist ein Mangel auf ein Verlangen des Auftraggebers nach Änderung der Beschaffenheit der Leistung (§ 2 Nr. 1), auf die von ihm gelieferten oder vorgeschriebenen Stoffe oder von ihm geforderten Vorlieferungen eines anderen zurückzuführen, so ist der Auftragnehmer von Ansprüchen aufgrund dieser Mängel frei, wenn er die schriftliche Mitteilung nach § 2 Nr. 2 oder § 4 Nr. 3 erstattet hat oder wenn die vom Auftraggeber gelieferten Stoffe mit Mängeln behaftet sind, die bei Anwendung verkehrüblicher Sorgfalt nicht erkennbar waren.
2. Für die Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgenden Maßgaben:
- a) Weist die Leistung Mängel auf, so ist dem Auftragnehmer zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Auftragnehmers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, soweit dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.

Nach Ablauf der Frist zur Nacherfüllung kann der Auftraggeber die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers selbst beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen lassen.

Der Auftraggeber kann eine angemessene Frist auch mit dem Hinweis setzen, dass er die Beseitigung des Mangels nach erfolglosem Ablauf der Frist ablehne; in diesem Fall kann der Auftraggeber nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen

1. die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten sowie
2. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

- b) Ein Anspruch des Auftraggebers auf Schadensersatz bezieht sich auf den Schaden am Gegenstand des Vertrages selbst, es sei denn,
 - aa) der entstandene Schaden ist durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers selbst, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen (§ 278 des Bürgerlichen Gesetzbuches) verursacht,
 - bb) der Schaden ist durch die Nichterfüllung einer Garantie für die Beschaffenheit der Leistung verursacht oder
 - cc) der Schaden resultiert aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Soweit der Auftragnehmer nicht nach aa) – cc) haftet, ist der Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen begrenzt auf den Wert der vom Mangel betroffenen Leistung.

Die Schadens- und Aufwendungsersatzpflicht gemäß aa) entfällt, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass Sabotage vorliegt, oder wenn der Auftraggeber die Erfüllungsgehilfen gestellt hat oder wenn der Auftragnehmer auf die Auswahl der Erfüllungsgehilfen einen entscheidenden Einfluss nicht ausüben konnte.

- c) Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer eine angemessene Frist setzen, mangelhafte Sachen fortzuschaffen. Nach Ablauf der Frist kann er diese Sachen unter möglicher Wahrung der Interessen des Auftragnehmers auf dessen Kosten veräußern.
 - d) Für vom Auftraggeber unsachgemäß und ohne Zustimmung des Auftragnehmers vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten und deren Folgen haftet der Auftragnehmer nicht.
3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten für die Verjährung der Mängelansprüche die gesetzlichen Fristen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Andere Regelungen sollen vorgesehen werden, wenn dies wegen der Eigenart der Leistung erforderlich ist; hierbei können die in dem jeweiligen Wirtschaftszweig üblichen Regelungen in Betracht gezogen werden. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 15 Rechnung

1. (1) Der Auftragnehmer hat seine Leistung nachprüfbar abzurechnen. Er hat dazu Rechnungen übersichtlich aufzustellen und dabei die im Vertrag vereinbarte Reihenfolge der Posten einzuhalten, die in den Vertragsbestandteilen enthaltenen Bezeichnungen zu verwenden sowie gegebenenfalls sonstige im Vertrag festgelegte Anforderungen an Rechnungsvordrucke zu erfüllen und Art und Umfang der Leistung durch Belege in allgemein üblicher Form nachzuweisen. Rechnungsbeträge, die für Änderungen und Ergänzungen zu zahlen

sind, sollen unter Hinweis auf die getroffenen Vereinbarungen von den übrigen getrennt aufgeführt oder besonders kenntlich gemacht werden.

(2) Wenn vom Auftragnehmer nicht anders bezeichnet, gilt diese Rechnung als Schlussrechnung.

2. Wird eine prüfbare Rechnung gemäß Nr. 1 trotz Setzung einer angemessenen Frist nicht eingereicht, so kann der Auftraggeber die Rechnung auf Kosten des Auftragnehmers für diesen aufstellen, wenn er dies angekündigt hat.

§ 16

Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen

1. Leistungen werden zu Stundenverrechnungssätzen nur bezahlt, wenn dies im Vertrag vorgesehen ist oder wenn sie vor Beginn der Ausführung vom Auftraggeber in Auftrag gegeben worden sind.
2. Dem Auftraggeber sind Beginn und Beendigung von derartigen Arbeiten anzuzeigen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind über die Arbeiten nach Stundenverrechnungssätzen wöchentlich Listen einzureichen, in denen die geleisteten Arbeitsstunden und die etwa besonders zu vergütenden Roh- und Werkstoffe, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie besonders vereinbarte Vergütungen für die Bereitstellung von Gerüsten, Werkzeugen, Geräten, Maschinen und dergleichen aufzuführen sind.
3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Listen wöchentlich, erstmalig 12 Werktage nach Beginn, einzureichen.

§ 17

Zahlung

1. Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt nach Erfüllung der Leistung. Sie kann früher gemäß den vereinbarten Zahlungsbedingungen erfolgen. Fehlen solche Vereinbarungen, so hat die Zahlung des Rechnungsbetrages binnen 30 Tagen nach Eingang der prüfbaren Rechnung zu erfolgen. Die Zahlung geschieht in der Regel bargeldlos. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang des Überweisungsauftrages beim Zahlungsinstitut des Auftraggebers.
2. Sofern Abschlagszahlungen vereinbart sind, sind sie in angemessenen Fristen auf Antrag entsprechend dem Wert der erbrachten Leistungen in vertretbarer Höhe zu leisten. Die Leistungen sind durch nachprüfbare Aufstellungen nachzuweisen. Abschlagszahlungen gelten nicht als Abnahme von Teilen der Leistung.
3. Bleiben bei der Schlussrechnung Meinungsverschiedenheiten, so ist dem Auftragnehmer gleichwohl der ihm unbestritten zustehende Betrag auszuführen.

4. Die vorbehaltlose Annahme der als solche gekennzeichneten Schlusszahlung schließt Nachforderungen aus. Ein Vorbehalt ist innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Schlusszahlung zu erklären.

Ein Vorbehalt wird hinfällig, wenn nicht innerhalb eines weiteren Monats eine prüfbare Rechnung über die vorbehaltenen Forderungen eingereicht oder, wenn dies nicht möglich ist, der Vorbehalt eingehend begründet wird.

5. Werden nach Annahme der Schlusszahlung Fehler in den Unterlagen der Abrechnung festgestellt, so ist die Schlussrechnung zu berichtigen. Solche Fehler sind Fehler in der Leistungsermittlung und in der Anwendung der allgemeinen Rechenregeln, Komma- und Übertragungs- einschließlich Seitenübertragungsfehler. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich daraus ergebenden Beträge zu erstatten.

§ 18 Sicherheitsleistung

1. (1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Sicherheitsleistungen unter den Voraussetzungen des § 14 VOL/A erst ab einem Auftragswert von 50.000,-- Euro zulässig. Wenn eine Sicherheitsleistung vereinbart ist, gelten die §§ 232-240 des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

(2) Die Sicherheit dient dazu, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung und die Durchsetzung von Mängelansprüchen sicherzustellen.

2. (1) Wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, kann Sicherheit durch Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft eines in der Europäischen Union oder in einem Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Mitglied des WTO-Dienstleistungsübereinkommens (GATS) ist, zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers geleistet werden. Sofern der Auftraggeber im Einzelfall begründete Bedenken gegen die Tauglichkeit des Bürgen hat, hat der Auftragnehmer die Tauglichkeit nachzuweisen.

(2) Der Auftragnehmer hat die Wahl unter den verschiedenen Arten der Sicherheit; er kann eine Sicherheit durch eine andere ersetzen.

3. Bei Bürgschaft durch andere als zugelassene Kreditinstitute oder Kreditversicherer ist Voraussetzung, dass der Auftraggeber den Bürgen als tauglich anerkannt hat.

4. (1) Die Bürgschaftserklärung ist schriftlich mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass die Bürgschaft deutschem Recht unterliegt, unter Verzicht auf die Einreden der Aufrechenbarkeit, der Anfechtbarkeit und der Vorklage abzugeben (§§ 770, 771 des Bürgerlichen Gesetzbuches); sie darf nicht auf bestimmte Zeit begrenzt und muss nach Vorschrift des Auftraggebers ausgestellt sein. Die Bürgschaft muss unter den Voraussetzungen von § 38 der Zivilprozessordnung die ausdrückliche Vereinbarung eines vom Auftraggeber gewählten inländischen Gerichtsstands für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit der Bürgschaftsvereinbarung sowie aus der Vereinbarung selbst enthalten.

(2) Der Auftraggeber kann als Sicherheit keine Bürgschaft fordern, die den Bürgen zur Zahlung auf erstes Anfordern verpflichtet.

5. Wird Sicherheit durch Hinterlegung von Geld geleistet, so hat der Auftragnehmer den Betrag bei einem zu vereinbarenden Geldinstitut auf ein Sperrkonto einzuzahlen, über das beide Parteien nur gemeinsam verfügen können. Etwaige Zinsen stehen dem Auftragnehmer zu.
6. Der Auftragnehmer hat die Sicherheit binnen 18 Werktagen nach Vertragsschluss zu leisten, wenn nichts anderes vereinbart ist.
7. Der Auftraggeber hat eine Sicherheit entsprechend dem völligen oder teilweisen Wegfall des Sicherungszwecks unverzüglich zurückzugeben.

§ 19 Streitigkeiten

1. Bei Meinungsverschiedenheiten sollen Auftraggeber und Auftragnehmer zunächst versuchen, möglichst binnen zweier Monate eine gütliche Einigung herbeizuführen.
2. Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 der Zivilprozessordnung vor, richtet sich der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit des Vertrages und aus dem Vertragsverhältnis ausschließlich nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die auftraggebende Stelle ist auf Verlangen verpflichtet, die den Auftraggeber im Prozess vertretende Stelle mitzuteilen.
3. Streitfälle berechtigen den Auftragnehmer nicht, die übertragenen Leistungen einzustellen, wenn der Auftraggeber erklärt, dass aus Gründen besonderen öffentlichen Interesses eine Fortführung der Leistung geboten ist.

Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB) des Landes Niedersachsen für die Ausführung von Lieferungen und Leistungen

Inhaltsverzeichnis

- 1 Vertragsbestandteile
- 2 Preis
- 3 Änderung der Vergütung
- 4 Mehr- und Minderleistungen
- 5 Verpackung
- 6 Ausführung der Leistungen
- 7 Sprache
- 8 Unterauftragnehmer (Nachunternehmer)
- 9 Abnahme
- 10 Auftragsentziehung - Kündigung oder Rücktritt
- 11 Gewährleistung und Verjährung
- 12 Rechnung
- 13 Bezahlung, Abtretung
- 14 Vertragsänderungen
- 15 Gerichtsstand

Vorbemerkung

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

1 Vertragsbestandteile (§ 1)

- 1.1 Art und Umfang der Lieferungen und Leistungen
Nr. 1) Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch den Vertrag bestimmt.
Nr. 2) Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander:
 - a) Die Leistungsbeschreibung mit Vorrang gegenüber Plänen/Zeichnungen
 - b) Besondere Vertragsbedingungen
 - c) etwaige Ergänzende Vertragsbestimmungen
 - d) etwaige Zusätzliche Vertragsbedingungen
 - e) etwaige allgemeine Technische Vertragsbedingungen
 - f) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)
- 1.2 Anderslautende Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrags. Abweichungen von den in Nr. 1.1 angegebenen Vertragsbestandteilen wie auch mündliche Abreden gelten nur, wenn der Auftraggeber sie schriftlich bestätigt hat. Dies gilt nicht für einen angebotenen Skontoabzug.
- 1.3 Durch die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen wird die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt.

2 Preise

- 2.1 Die Preisvereinbarung dieses Auftrags unterliegt den Bestimmungen der jeweils geltenden Fassung der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen und ggf. einer Preisprüfung. Die in diesem Auftrag vereinbarten Preise gelten als Marktpreise im Sinne der o. a. Verordnung, soweit nicht in dem Auftrag ausdrücklich ein anderer Preistyp angegeben ist.
- 2.2 Mit der Annahme des Auftrags ist die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer verpflichtet, der zuständigen Preisbehörde auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich um einen Marktpreis handelt. Kann aufgrund der Preisprüfung ein Marktpreis nicht festgestellt werden, gilt der vereinbarte Preis als Selbstkostenpreis im Sinne der entsprechenden Preisverordnung. Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, in Zusammenarbeit mit der Preisbehörde nach den Vorschriften der LSP-Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten einen Selbstkostenfestpreis, Selbstkostenrichtpreis oder Selbstkostenerstattungspreis zu ermitteln und abzurechnen. Bei der Abrechnung zur Selbstkosten wird zur Abgeltung des kalkulatorischen Gewinns ein Satz für höchstens 5 v. H. der Netto-Selbstkosten als angemessen betrachtet. Eine Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals von 6,5 v. H. darf nicht überschritten werden.

3 Änderung der Vergütung (§ 2 Nr. 3)

Beansprucht die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer auf Grund von § 2 Nr. 3 VOL/B eine erhöhte Vergütung, muss sie bzw. er dies dem Auftraggeber unverzüglich - möglichst vor Ausführung der Leistung und möglichst der Höhe nach - anzeigen. Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer hat auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen.

4 Mehr- oder Minderleistungen (§ 2)

Bei marktgängigen, serienmäßigen Erzeugnissen, für die Einheitspreise im Vertrag vorgesehen sind,

- ist die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer verpflichtet, Mehrleistungen bis zu 10 v. H. der im Vertrag festgelegten Mengen zu den im Vertrag festgelegten Einheitspreisen zu erbringen,
- begründen Minderungen bis zu 10 v. H. der im Vertrag festgelegten Mengen keinen Anspruch auf Änderung der im Vertrag festgelegten Einheitspreise.

Auf Verlangen sind neue Ausführungsfristen zu vereinbaren.

5 Verpackung

Verpackungen sind aus umweltverträglichen und die stoffliche Verwertung nicht belastenden Materialien herzustellen.

Abfälle aus Verpackungen sind dadurch zu vermeiden, dass Verpackungen

1. nach Volumen und Gewicht auf das zum Schutz des Füllgutes notwendige Maß beschränkt werden,
2. so beschaffen sein müssen, dass sie wieder verwendbar sind, soweit dies technisch möglich und zumutbar sowie vereinbar mit den auf das Füllgut bezogenen Vorschriften ist,
3. stofflich verwertet werden, soweit die Voraussetzungen für eine Wiederverwendbarkeit nicht vorliegen.

Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ist verpflichtet, sofern in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich vorgesehen, Verpackungen nach Gebrauch zurückzunehmen und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.

Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer gewährleistet die umweltgerechte Entsorgung.

Verzichtet der Auftraggeber auf die Rücknahme der Verpackungen, so gehen diese - wenn nichts anderes vereinbart ist - ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum des Auftraggebers über. Wird in gemieteten Behältern geliefert, so hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer - wenn nichts anderes vereinbart ist - keinen Anspruch auf besondere Vergütung der Mietgebühren.

6 Ausführung der Leistungen (§ 4)

- 6.1 Die Waren sind in der angebotenen Ausführung zu liefern und müssen den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen sowie den in Anlage 1 der VgV aufgeführten Technischen Anforderungen entsprechen.
- 6.2 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer hat die für die Prüfung der Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik und der anderen in Ziffer 6.1 genannten Umstände erforderlichen Unterlagen (Schaltbilder, Funktionsbeschreibungen usw. in deutscher Sprache) dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen. Sollte sich bei der Überprüfung herausstellen, dass Ziffer 6.1 nicht beachtet

wurde, so hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer die Kosten der Überprüfung zu übernehmen und den ordnungsgemäßen Zustand der Geräte und Anlagen auf ihre bzw. seine Kosten unverzüglich herzustellen. Ist die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer mit der Beseitigung des Mangels im Verzuge, so kann der Auftraggeber den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Der Auftraggeber ist berechtigt, sich von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung zu unterrichten. Dazu sind ihm auf Wunsch die Ausführungsunterlagen zur Einsicht vorzulegen, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Zutritt zu den in Betracht kommenden Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen zu gewähren.

- 6.3 Beschreibungen, Zeichnungen oder Muster, die die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer erhalten hat, bleiben Eigentum des Auftraggebers. Sie sind dem Auftraggeber nach Ausführung des Auftrags kostenfrei zurückzugeben
- 6.4 Betriebs-, Bedienungs-, Gebrauchsanweisungen und dergleichen sind auch ohne besondere Vereinbarung der zu erbringenden Leistung beizufügen.

7 Sprache

Alle schriftlichen Äußerungen der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers müssen in deutscher Sprache abgefaßt sein. Fremdsprachliche schriftliche Äußerungen Dritter (z. B. Bescheinigungen, sonstige Unterlagen von Behörden und Privaten) sind mit deutscher Übersetzung einzureichen. Die Übersetzung behördlicher Bescheinigungen muss vom Konsulat beglaubigt sein.

8 Unterauftragnehmer (Nachunternehmer) (§ 4 Nr. 4)

- 8.1 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Unterauftragnehmer übertragen, die die gewerbe- und handwerksrechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung des zu vergebenden Auftrags erfüllen. Sie bzw. er ist gehalten, zu Unteraufträgen mittlere und kleine Unternehmen in dem Umfang heranzuziehen, wie es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistungen zu vereinbaren ist.

Unterauftragnehmer sind bei Anforderung eines Angebots davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt. Sie unterliegen der in Nummer 2.1 aufgeführten Verordnung.

Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer hat der Beauftragung von Unterauftragnehmern die Regelungen der UVgO Ausgabe 2017, zu Grunde zu legen und VOL/B zum Vertragsinhalt zu machen. Dem Nachunternehmer dürfen - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, Gewährleistung und Vertragsstrafe - keine ungünstigeren Bedingungen auferlegt werden als zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart sind.

- 8.2 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Namen, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitgliedsnummer) des hierfür vorgesehenen Unterauftragnehmers schriftlich bekanntzugeben. Beabsichtigt die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer Leistungen zu übertragen, auf die ihr bzw. sein Betrieb eingerichtet ist, hat sie bzw. er vorher die schriftliche Zustimmung gemäß § 4 Nr. 4 VOL/B einzuholen.

9 Abnahme (§ 13)

- 9.1 Leistungs- und Erfüllungsort ist - wenn nichts anderes vereinbart ist - der Sitz der empfangenden Dienststelle (Empfangsstelle).

- 9.2 Die Liefergegenstände sind - wenn nichts anderes vereinbart ist - auf Gefahr der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers frei Verwendungsstelle zu liefern. Liefertermine sind mit dem Auftraggeber rechtzeitig abzustimmen.
- 9.3 Teilleistungen sind nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
- 9.4 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung geht erst auf den Auftraggeber über, wenn die oder der zuständige Mitarbeiter der Empfangsstelle die Leistung der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers abgenommen oder, wenn eine Abnahme weder gesetzlich vorgesehen noch vertraglich vereinbart ist, die Lieferung des Auftragnehmers angenommen ist.

10 Auftragsentziehung - Kündigung oder Rücktritt (§§ 7, 8)

- 10.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer Personen, die aufseiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile (§§ 331 ff StGB) anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die aufseiten der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind.
- 10.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.
- Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen sind insbesondere wettbewerbswidrige Verhandlungen und Verabredungen mit anderen Bietern über
- Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,
 - die zu fordernden Preise,
 - Bindungen sonstiger Entgelte,
 - Gewinnaufschläge,
 - Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile,
 - Zahlungs-, Lieferungs- und andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar den Preis beeinflussen,
 - Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen,
 - Gewinnbeteiligung oder andere Abgaben
- sowie Empfehlungen, es sei denn, dass sie nach §§ 2 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen - GWB - zulässig sind. Solchen Handlungen der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihr bzw. ihm beauftragt oder für sie bzw. ihn tätig sind.
- 10.3 Tritt der Auftraggeber gemäß Nr. 10.1 oder 10.2 vom Vertrag zurück, so finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung. Im Falle der Kündigung ist die bisherige Leistung, soweit der Auftraggeber für sie Verwendung hat, nach den Vertragspreisen oder nach dem Verhältnis des geleisteten Teils zu der gesamten vertraglichen Leistung auf der Grundlage der Vertragspreise abzurechnen; die nicht verwendbare Leistung wird der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer auf dessen Kosten zurückgewährt.

11 Gewährleistung und Verjährung (§ 14)

- 11.1 Die Verjährungsfrist der Gewährleistungsansprüche beginnt mit der unbeanstandeten Abnahme der Leistung oder, wenn eine Abnahme weder gesetzlich vorgesehen noch vertraglich vereinbart ist, mit der unbeanstandeten Annahme der Lieferung.

12 Rechnung (§ 15)

- 12.1 Die Rechnung ist auf die im Auftrag bezeichnete Dienststelle auszustellen.
- 12.2 Bei Teilrechnungen aufgrund von Teillieferungen müssen gelieferte und restliche Mengen klar ersichtlich sein. Die letzte Teilrechnung ist als solche und als Schlussrechnung zu kennzeichnen.
- 12.3 Ein Anspruch auf Bezahlung der Rechnung besteht nur, wenn ihr prüfungsfähige Unterlagen über die Lieferung/Leistung an die Empfangsstelle beigefügt sind; dies geschieht in der Regel mit Hilfe quittierter Lieferscheine bzw. Leistungsnachweise.

13 Bezahlung, Abtretung (§ 17)

- 13.1 Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt nach Erfüllung der Leistung, und soweit nichts anderes vereinbart ist, nach Wahl des Auftraggebers innerhalb von 14 Tagen (ggf. unter Abzug eines vereinbarten Skontos) oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Sie kann früher gemäß den vereinbarten Zahlungsbedingungen erfolgen.
- 13.2 Die Zahlungs- und Skontofrist beginnt mit dem Eingang der prüfungsfähigen Rechnung bei der benannten Dienststelle, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs gemäß Nummer 9.4 dieser Vertragsbedingungen.
- 13.3 Die Zahlung gilt als geleistet
- bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln mit dem Tag der Übergabe oder der Einlieferung,
 - bei Überweisung oder Auszahlung von einem Konto des Auftraggebers mit dem Tag des Zugangs des Überweisungsauftrages beim Geldinstitut des Auftraggebers.
- 13.4 Eine Abtretung der Forderung der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers rechtswirksam.

14 Vertragsänderungen

Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform.

15 Gerichtsstand (§ 19)

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit des Vertrages sowie aus dem Vertragsverhältnis richtet sich ausschließlich nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.